

Anlage 2

zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der
Verbandsgemeinde Wethautal

Ordnung der Kinderfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Wethautal

1. Organisation

1.1.

Die Kinderfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Wethautal und untersteht in feuerwehrtechnischen Belangen der fachlichen Aufsicht des Verbandsgemeindewehrleiters, der sich dazu des Kinder- und Jugendfeuerwehrwartes bedient. Er ist als Beisitzer Mitglied in der Verbandsgemeindewehrleitung.

1.2.

Die Kinderfeuerwehr der Verbandsgemeinde Wethautal setzt sich aus den Kinderfeuerwehren der jeweiligen Ortsfeuerwehren zusammen.

1.3.

Die Kinderfeuerwehr ist Bestandteil der Ortsfeuerwehr und untersteht in feuerwehrtechnischen Belangen der fachlichen Aufsicht des jeweiligen Ortswehrleiters, der sich dazu des Kinderfeuerwehrwartes bedient.

Der Kinderfeuerwehrwart ist Mitglied in der Wehrleitung der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

2. Ziele und Aufgaben

2.1.

Ziel ist es, die Kinder auf spielerische Art und Weise an die Aufgaben der Feuerwehr heranzuführen, das richtige Verhalten in gefährlichen Situationen zum Schutz von Leib und Leben durch die Brandschutzaufklärung zu üben.

2.2.

Desweiteren soll auch das soziale Miteinander vermittelt und gefördert werden.

3. Mitgliedschaft

3.1.

Kinder aus den Orten der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Wethautal im Alter von 6 bis 10 Jahren (in Ausnahmefällen bis 12 Jahre) können Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung eines

Personensorgeberechtigten vorliegt. Über die Aufnahme entscheidet der Verbandsgemeindebürgermeister nach Anhörung des Kinderfeuerwehrwartes im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter.

3.2.

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) die Übernahme in die Jugendfeuerwehr mit Erreichen des 10. Lebensjahres (in Ausnahmefällen bis 12 Jahre)
- b) den Austritt (schriftlich mit Unterschrift eines Personensorgeberechtigten)
- c) den Wegzug aus dem Gebiet der Verbandsgemeinde Wethautal
- d) die Auflösung der Kinderfeuerwehr

4. Rechte und Pflichten

4.1.

Jedes Kinderfeuerwehrmitglied hat das Recht:

- bei der Gestaltung der Kinderarbeit aktiv mitzuarbeiten
- an allen Veranstaltungen der Kinderfeuerwehr teilzunehmen
- in der eigenen Sache gehört zu werden
- auf die Einhaltung der UVV – Feuerwehr ist besonders zu achten

4.2.

Jedes Mitglied übernimmt die Verpflichtung:

- an Dienststunden und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen
- die im Rahmen dieser Kinderordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen
- die Kameradschaft innerhalb der Kinderfeuerwehr zu pflegen und zu fördern

5. Kinderfeuerwehrwart

5.1.

Der Kinderfeuerwehrwart und sein Stellvertreter müssen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Wethautal sein und die gemäß LVO FF geforderte Qualifikation besitzen.

5.2.

Der Kinderfeuerwehrwart leitet die Kinderfeuerwehr nach Maßgabe dieser und übergeordneter Jugend - bzw. Kinderordnungen. Sie

werden von der jeweiligen Ortswehrleitung auf unbestimmte Zeit ernannt.

5.3.

Der Kinderfeuerwehrwart hat folgende Aufgaben:

- Leitung der Kinderfeuerwehr
- Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben
- Erledigung bzw. Überwachung des Schriftverkehrs
- Zusammenarbeit mit dem Ortswehrleiter und Mitarbeit in der Ortswehrleitung

5.4.

Der Betreuerschlüssel ist 1:4, welcher sich aus den Kindern, dem Kinderfeuerwehrwart, seinem Stellvertreter, Betreuern aus der Feuerwehr oder eines ausgebildeten Pädagogen zusammensetzt.

6. Schriftgut

6.1.

Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des Kinderfeuerwehrwartes.

6.2.

Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder das Eintrittsdatum in die Kinderfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Jugendfeuerwehr bzw. des Ausscheidens aus der Kinderfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

7. Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

7.1.

Die personelle Stärke der Kinderfeuerwehr ist beliebig.

7.2.

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke nach den jeweils gültigen Richtlinien des Landes Sachsen-Anhalt und des Deutschen Jugendfeuerwehrverbandes. Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände bleiben Eigentum der Verbandsgemeinde Wethautal. Beim Ausscheiden aus der Kinderfeuerwehr sind die

erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände an die Kinderfeuerwehr zurückzugeben.

8. Soziale Sicherung

8.1.

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Kinderfeuerwehr bei dem zuständigen Unfallversicherungsträger versichert.

8.2.

Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.

8.3.

Sachschäden, die im Dienst der Kinderfeuerwehr entstehen, werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt wie im aktiven Feuerwehrdienst.

9.Schlussbestimmungen

9.1.

Die Ordnung der Kinderfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Wethautal wurde am 28.05.2013 vom Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Wethautal beschlossen und ist Bestandteil der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Wethautal.

Osterfeld, den 29.05.2013

Kerstin Beckmann
Verbandsgemeindebürgermeisterin